

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/208 vom 22. August 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_208)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/208 du 22 août 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/208 del 22 agosto 2017

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Auswirkungen einer Praxisänderung nach der Rentenzusprache. Massgebendes Recht im Revisionsverfahren. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens. Invalidisierende Wirkung einer depressiven Störung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. August 2017, IV 2016/208). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_672/2017.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Laut dem Art. 17 Abs. 1 ATSG muss eine formell rechtskräftig zugesprochene Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers nach der Rentenzusprache erheblich verändert hat. Der Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 1 ATSG besteht darin, eine infolge einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung unrichtig gewordene Rente für die Zukunft so zu modifizieren, dass diese dem nun aktuellen Sachverhalt entspricht. Die revisionsweise Korrektur einer formell rechtskräftig zugesprochenen Rente beschränkt sich deshalb typischerweise auf das Auswechseln jener Sachverhaltselemente, die sich zwischenzeitlich verändert haben (vgl. RALPH JÖHL, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.). In einem Revisionsverfahren kann sich eine IV-Stelle allerdings mit dem Problem konfrontiert sehen, dass sich nach der Rentenzusprache nicht nur der relevante Sachverhalt, sondern auch das zur Anwendung gelangende Recht verändert hat. In einer solchen Situation stellt sich die Frage, ob der (aktualisierte) Sachverhalt unter Berücksichtigung jener Rechtslage zu würdigen sei, wie sie im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache gegolten hat, oder ob das aktuell geltende Recht anzuwenden sei. Aus dem Art. 17 Abs. 1 ATSG lässt sich keine Pflicht zur Anwendung des aktuell geltenden Rechtes ableiten, denn die Rentenrevision zielt wie oben dargestellt nur auf eine Aktualisierung des Sachverhaltes ab. Umgekehrt enthält der Art. 17 Abs. 1 ATSG allerdings auch keine ausreichende Grundlage für die Annahme, es müsse zwingend das aufgehobene (bei der ursprünglichen Rentenzusprache noch geltende) Recht weiter angewendet werden. Zusammenfassend äussert sich der Art. 17 Abs. 1 ATSG also nicht zur Frage nach dem anwendbaren Recht. Massgebend für deren Beantwortung ist vielmehr der allgemeine Grundsatz zum zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzesbestimmungen im Sozialversicherungsrecht. Dieser muss entweder lauten, dass im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens generell weiterhin das aufgehobene Recht zur Anwendung kommen müsse, oder besagen, dass generell geltendes Recht anzuwenden sei. Eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Für die Anwendung des aufgehobenen Rechtes spricht – allerdings nur bei Änderungen zum Nachteil der Versicherten – der Vertrauensschutz. Für die Anwendung des geltenden Rechtes spricht –

unabhängig von den finanziellen Auswirkungen – das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV). Dieses fordert die Anwendung des geltenden Rechtes. Altes, ausser Kraft gesetztes Recht gehört nicht zum geltenden Recht, sondern hat nur noch eine historische Bedeutung. Diese Ausprägung des Legalitätsprinzips wird in der Lehre als Geltungsprinzip bezeichnet (RALPH JÖHL, Übergangsrechtliche Probleme im Leistungsrecht der Sozialversicherung, Diss. 1996, S. 1 ff.). Wo keine spezifische gesetzliche Norm existiert, die in Abweichung vom Geltungsprinzip eine Anwendung von altem, nicht mehr geltendem Recht anordnen würde, könnten also nur vertrauensschutzrechtliche Überlegungen eine Abweichung vom Geltungs- und damit dem Legalitätsprinzip rechtfertigen. Eine entsprechende Regelung fehlt im Revisionsrecht. Im Rentenrevisionsverfahren muss also der im Revisionsverfahren ermittelte aktuelle Sachverhalt immer unter Berücksichtigung des aktuell geltenden Rechts gewürdigt werden. 1.2 Für die Rechtsanwendung sind in erster Linie die Bundesgesetze massgebend (vgl. Art. 190 BV). Deren Bestimmungen müssen aber ausgelegt werden. Ein Interpretationsergebnis kann sich zu einer Praxis verfestigen, die faktisch ähnliche Auswirkungen wie eine Gesetzesbestimmung zeitigt. Das geltende Recht ändert sich deshalb nicht nur dann, wenn ein Gesetz überarbeitet wird, sondern auch dann, wenn eine (feste) Praxis geändert wird. Anders als eine Gesetzesrevision, die vielfältige Gründe haben kann, müsste eine Praxisänderung immer auf einer besseren Erkenntnis des objektiven Rechts beruhen (vgl. etwa BGE 137 V 282 E. 4.2 S. 291 f. mit zahlreichen Hinweisen), denn bei einer Praxis handelt es sich ja nicht um eigenständiges Recht, sondern um das Ergebnis einer Interpretation der massgebenden Gesetzesbestimmungen, das nur dann – neu – anders ausfallen kann, wenn erkannt worden ist, dass die alte Auslegung falsch gewesen ist. Nach einer Praxisänderung ist es deshalb unzulässig, weiterhin die – nun als falsch erkannte – alte, abgeänderte Praxis anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass automatisch die neue Praxis zu befolgen wäre, denn eine Praxis ist nicht wie eine Gesetzesbestimmung eo ipso massgebend. Ihre „Verbindlichkeit“ bemisst sich vielmehr anhand der Überzeugungskraft der für das Interpretationsergebnis angeführten Argumente. Auch eine neue Praxis kann also falsch sein. Deshalb darf sich ein unteres Gericht nicht damit begnügen, eine neue Praxis des oberen Gerichtes sklavisch zu befolgen. Vielmehr muss es sich mit der neuen Praxis des oberen Gerichtes auseinandersetzen und anhand einer eigenständigen Interpretation beurteilen, ob die neue Praxis überzeugend und deshalb zu befolgen sei. Gelangt das untere Gericht zur Auffassung, dass auch die neue Praxis falsch ist, darf es diese nicht anwenden. In einem solchen Fall muss es vielmehr die massgebenden Bestimmungen eigenständig auslegen, das heisst eine eigene neue Praxis begründen.

## **E. 2**

2.1 Bei der ursprünglichen Rentenzusprache am 5. März 2004 hat der Beschwerdeführer in psychiatrischer Hinsicht an einer gemischten Angst- und depressiven Störung gelitten. Unter Berücksichtigung der orthopädischen Beeinträchtigungen ist er für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen. Der psychiatrische Sachverständige der MGSG GmbH hat überzeugend aufgezeigt, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der Rentenzusprache (spätestens im März 2012) wesentlich verschlechtert hat. Der Beschwerdeführer hat nun an einer eigenständigen depressiven Störung mit einer mittelgradigen Episode gelitten und ist deswegen neu zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen. Der orthopädische Sachverständige der MGSG GmbH hat – anders als noch der Sachverständige der MEDAS Ostschweiz – für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten keine Arbeitsunfähigkeit mehr attestiert. Der Grund für die entsprechende Verbesserung der Arbeitsfähigkeit ist wohl in der im März 2012 durchgeführten

Wirbelsäulenoperation zu erblicken. Der Beschwerdeführer hat diese zwar als subjektiv wirkungslos bezeichnet, aber objektiv betrachtet dürfte sie die Belastbarkeit der Wirbelsäule wesentlich verbessert haben. Allerdings kommt der Verbesserung des Gesundheitszustandes in orthopädischer Hinsicht keine entscheidende Bedeutung zu, denn hinsichtlich des Rentenanspruchs steht die Einschränkung der psychischen Gesundheit im Vordergrund. Diesbezüglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass sich der Sachverhalt nach der Rentenzusprache wesentlich verändert hat, weshalb die Rente in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert werden muss. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat im Revisionsverfahren, das sie im September 2013 eröffnet und mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen hat, den aktuellen Sachverhalt unter Berücksichtigung der aktuellen Bundesgerichtspraxis zur „invalidisierenden Wirkung“ von depressiven Störungen gewürdigt. Das ist im Lichte des in der E. 1.1 dargelegten Grundsatzes richtig gewesen, denn es existiert keine gesetzliche Norm, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet hätte, die frühere, zufolge einer besseren Erkenntnis des objektiven Rechts als falsch verworfene Praxis des Bundesgerichtes weiter anzuwenden. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin verkannt, dass sie sich inhaltlich mit der aktuellen Praxis des Bundesgerichtes hätte auseinandersetzen müssen, da diese nicht zwingend die richtige Auslegung der massgebenden Gesetzesbestimmungen sein muss (vgl. E. 1.2). Dieses Versäumnis muss im vorliegenden Beschwerdeverfahren behoben werden. Es ist also zu prüfen, ob die neue Praxis des Bundesgerichtes überzeugt.

### **E. 3**

3.1 Der psychiatrische Sachverständige der MGSG GmbH hat die psychiatrischen Berichte gewürdigt und im Rahmen einer persönlichen Untersuchung eigene Befunde erhoben. Gestützt darauf hat er mit einer überzeugenden Begründung seine Diagnosen gestellt, wobei allerdings zu bemängeln ist, dass die Ausführungen zum für die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung entscheidenden psychischen Konflikt eher knapp ausgefallen sind. Das ändert aber nichts daran, dass die Diagnosen für einen medizinischen Laien nachvollziehbar und überzeugend hergeleitet worden sind. Der behandelnde Psychiater Dr. D.\_\_\_\_ hat die gestellten Diagnosen als im Ergebnis zutreffend bestätigt, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Beschwerdeführer an einer rezidivierenden depressiven Störung mit mittelgradigen depressiven Episoden bei einem Status nach Angst und depressiver Störung gemischt, an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung sowie an einer ängstlich, vermeidenden Persönlichkeitsstörung gelitten hat. Für die Arbeitsfähigkeitsschätzung hat sich der psychiatrische Sachverständige der MGSG GmbH am Kriterienkatalog gemäss der inzwischen aufgegebenen bundesgerichtlichen Praxis zu den somatoformen Schmerzstörungen (BGE 130 V 352) orientiert. Das bedeutet aber nicht, dass das psychiatrische Teilgutachten der MGSG GmbH ohne Weiteres jeden Beweiswert eingebüsst hätte (vgl. BGE 141 V 281 E. 8 S. 309). Dieses Gutachten enthält nämlich nebst den nun überflüssigen Ausführungen zu den sogenannten Foerster'schen Kriterien auch Ausführungen zu den Funktionseinschränkungen und Ressourcen des Beschwerdeführers, die es erlauben, die Arbeitsfähigkeitsschätzung unter Berücksichtigung der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis auf deren Zuverlässigkeit zu überprüfen. Der psychiatrische Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass die emotionale Belastbarkeit, die geistige Flexibilität, der Antrieb, die Interessen, die Motivation, die Kontaktfähigkeit und die Dauerbelastbarkeit des Beschwerdeführers durch die rezidivierende depressive Störung, durch die anhaltende somatoforme Schmerzstörung und durch die ängstlich-vermeidende

Persönlichkeitsstörung erheblich beeinträchtigt seien, dass aber angesichts der vom Beschwerdeführer angegebenen (wenigen) Aktivitäten und (reduzierten) sozialen Kontakten durchaus noch Ressourcen vorhanden seien, die dieser für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nutzen könnte. Gestützt auf die in der formell rechtskräftigen leistungszusprechenden Verfügung definierten Vergleichskarrieren kommt zwar nur noch eine Hilfsarbeitertätigkeit in Betracht, die definitionsgemäss keine hohen Anforderungen an die geistige Flexibilität und an die Konzentrationsfähigkeit stellt. Aber auch in einer Hilfsarbeit wirken sich der reduzierte Antrieb, die herabgesetzte Motivation und insbesondere die erheblich beeinträchtigte Dauerbelastbarkeit naturgemäss wesentlich auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers aus. Das bedeutet, dass dessen Arbeitsfähigkeit auch in einer ideal leidensadaptierten Hilfsarbeit wesentlich eingeschränkt ist, wie der psychiatrische Sachverständige der MGSB GmbH überzeugend begründet und wie der RAD-Arzt Dr. H. \_\_\_ bestätigt hat. Der psychiatrische Sachverständige der MGSB GmbH hat zwar darauf hingewiesen, dass die therapeutischen Optionen zur Behandlung der depressiven Störung noch nicht ausgeschöpft seien, weil bisher noch keine teilstationäre oder stationäre psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlungen durchgeführt worden seien. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer nun aus psychiatrischer Sicht plötzlich wieder für leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig wäre. Entgegen der entsprechenden Behauptung des Bundesgerichtes gibt es nämlich keine medizinische Erfahrung, wonach leicht- bis mittelgradige depressive Störungen „therapeutisch gut angebar“ seien. Das Gegenteil ist der Fall, denn neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass die früheren Annahmen bezüglich der Therapierbarkeit von depressiven Störungen viel zu optimistisch gewesen sind (vgl. etwa ULRIKE HOFFMANN, Psychische Beeinträchtigungen in der Rechtsprechung: Ein Blick aus psychiatrischer Sicht, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2015, S. 78). Die bundesgerichtliche Praxis zur fehlenden „invalidisierenden Wirkung“ von depressiven Störungen widerspricht auch dem klaren Willen des Gesetzgebers, der keine Sonderkriterien für einzelne Krankheitsbilder hatte schaffen wollen (vgl. den Entscheid IV 2014/428 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. Februar 2017, E. 3.2 f., mit zahlreichen Hinweisen). Noch in einem Entscheid aus dem Jahr 2014 hatte das Bundesgericht selbst explizit festgehalten, die Überwindbarkeitsvermutung finde keine Anwendung, wenn kein „syndromales“ Leiden vorliege (vgl. das Urteil 8C\_914/2013 vom 27. Juni 2014, E. 3.2 in fine). Weiteren Urteilen des Bundesgerichtes lässt sich entnehmen, dass es unzulässig ist, im Rahmen der „Rechtskontrolle“ die eigene Einschätzung über die beweiskräftige medizinische Fachmeinung zu setzen (Urteil 8C\_651/2012 vom 8. April 2013, E. 5.3), dass die Möglichkeit einer Verbesserung des Gesundheitszustandes die Zusprache einer Rente nicht ausschliesst, sondern bloss allenfalls einen späteren Revisionsbedarf zur Folge haben wird (Urteil 9C\_395/2014 vom 2. September 2014, E. 4.5), dass die Behandelbarkeit einer psychischen Störung für sich allein betrachtet nichts über deren invalidisierenden Charakter aussagt (Urteil 9C\_947/2012 vom 19. Juni 2013, E. 3.2.1) und dass sogar bei einer grundsätzlich guten Prognose ein Rentenanspruch nicht zum Vorneherein ausgeschlossen ist (Urteil 8C\_148/2014 vom 29. August 2014, E. 3.1, mit Hinweis auf das Urteil 8C\_56/2014 vom 17. Juni 2014, E. 4.1). In einem neueren Urteil hat das Bundesgericht einer versicherten Person gar eine ganze Rente zugesprochen, obwohl sich diese einer zumutbaren psychopharmakologischen Behandlung widersetzt hatte (Urteil 9C\_391/2016 vom 4. November 2016, E. 3.3 f.; vgl. auch den mit diesem Urteil aufgehobenen Entscheid IV.2015.00132 des Zürcher Sozialversicherungsgerichtes vom 31.

März 2016, E. 4.1 ff.). In der Lehre wird deshalb die Auffassung vertreten, der Tenor der Rechtsprechung gehe dahin, dass eine (konsequente Depressions-) Therapie nicht als eine zwingende Voraussetzung für einen Rentenanspruch zu erachten sei (RAHEL SAGER, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend Depressionen, in: SZS 59/2015, S. 319). Zusammenfassend kann daher nicht von der – vom RAD als überzeugend qualifizierten – Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Sachverständigen der MGSG GmbH abgewichen werden. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades ist folglich von einer Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten auszugehen.

3.2 Bei der ursprünglichen Rentenzusprache hat die IV-Stelle den zuletzt erzielten Lohn als Valideneinkommen herangezogen. Das ist falsch gewesen, denn der Beschwerdeführer hatte jenen Lohn nach einer beruflichen Eingliederung in eine neue Tätigkeit, das heisst erst nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erzielt. Dieser Fehler kann aber nicht im Rentenrevisionsverfahren korrigiert werden, denn das Valideneinkommen hat nichts mit der relevanten Sachverhaltsveränderung (Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrades) zu tun. Eine Korrektur dieses Fehlers wäre eine unzulässige Wiedererwägung der (diesbezüglich von Beginn weg unrichtigen) rentenzusprechenden Verfügung mit Wirkung ex nunc. Das wäre rechtswidrig, denn das Revisionsverfahren darf nicht mit einem (verkappten) Wiedererwägungsverfahren vermischt werden, sondern muss sich auf jenes Sachverhaltselement beschränken, das sich nach der Rentenzusprache wesentlich verändert hat. Dasselbe gilt sinngemäss auch in Bezug auf das von der Beschwerdegegnerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen unberücksichtigt gebliebene Einkommen aus der Nebenerwerbstätigkeit als Hausabwart. Folglich muss für das Valideneinkommen auf den Lohn abgestellt werden, den die Beschwerdegegnerin bei der ursprünglichen Rentenzusprache herangezogen hat; dieser ist allerdings an die zwischenzeitliche Nominallohnentwicklung bis zum Eintritt der massgebenden Sachverhaltsveränderung im Frühjahr 2012 anzupassen. Der Indexstand (Basis 1993) hat im Jahr 2003 112,3 Punkte (Männer) und im Jahr 2012 125,5 Punkte betragen. Dem Jahreslohn 2003 von 62'080 Franken entspricht folglich ein Jahreslohn 2012 von 69'377 Franken. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in die Invaliditätsgradbemessung einzusetzen. Für die Ermittlung des Invalideneinkommens ist wie bei der ursprünglichen Rentenzusprache auf den Lohn abzustellen, den männliche Hilfsarbeiter statistisch erzielt haben (damals: LSE 2002, TA1, Niveau 4; heute: LSE 2012, TA1, Kompetenzniveau 1). Dieser hat sich im Jahr 2012 auf 5'210 Franken pro Monat belaufen. Unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden entspricht dies einem Jahreslohn von 65'177 Franken. Trotz der bereits bei der ursprünglichen Rentenzusprache bestehenden erheblichen Arbeitsunfähigkeit von 40 Prozent hat die Beschwerdegegnerin damals keinen Abzug vom Tabellenlohn berücksichtigt. Die nach der Rentenzusprache eingetretene Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ist nicht so stark gewesen, dass sich die ökonomischen Auswirkungen der depressiven Erkrankung erheblich erhöht hätten. Folglich kann auch aktuell kein solcher Abzug berücksichtigt werden. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen beträgt also 50 Prozent von 65'177 Franken, das sind 32'589 Franken. Im Verhältnis zum Valideneinkommen von 69'377 Franken ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 53 Prozent. Damit hat der Beschwerdeführer gemäss dem Art. 28 Abs. 2 IVG neu einen Anspruch auf eine halbe Rente.

3.3 Das Revisionsverfahren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, war auf den vorgängig festgesetzten Termin (13. September 2013) von Amtes wegen eröffnet worden. Gemäss dem Art. 88bis Abs. 1 lit. b IVV ist die Rentenerhöhung deshalb frühestens per 1. September 2013 zulässig,

obwohl die massgebende Sachverhaltsveränderung bereits im März 2012 eingetreten ist. Gemäss der gängigen Interpretation des Art. 88a Abs. 2 IVV verzögert sich die Rentenerhöhung nochmals um drei Monate. Die Rente ist deshalb rückwirkend per 1. Dezember 2013 von einer Viertelsrente auf eine halbe Rente zu erhöhen. Die Sache ist zur Berechnung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 4**

Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten zu bezahlen, die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festgesetzt werden. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken selbstverständlich zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der notwendige Vertretungsaufwand ist gesamthaft als durchschnittlich zu qualifizieren. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat zwar im Beschwerdeverfahren einen zusätzlichen Aufwand betrieben, indem er das Versicherungsgericht jeweils mit den aktuellen medizinischen Berichten bedient hat, aber dabei hat es sich nicht um einen notwendigen Vertretungsaufwand gehandelt, denn diese Berichte haben den in diesem Verfahren irrelevanten Sachverhalt nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung betroffen. Die Parteientschädigung ist deshalb praxisgemäss auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23. Mai 2016 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2013 eine halbe Rente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.